

**2. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2010
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Agnesviertel
vom**

Der Rat hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des
Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) für die Stadt
Köln verordnet:

§ 1

Im Agnesviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.09.2010, von 13 bis
18 Uhr, geöffnet sein.

Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden
Grenzlinie:

Agnesviertel

Neusser Wall – Hülchrather Straße – Sudermannstraße – Melchiorstraße – Krefelder
Wall

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1
Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Grenzlinie und Geschäftszeit offen
hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit
einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde